



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig- Holstein (Polizeiorganisationsgesetz – POG) vom 12. November 2004 wurde eine neue Regionalebene aus acht Polizeidirektionen geschaffen und die bis dahin bestehende Ebene der 15 Polizeiinspektionen aufgelöst. Den Polizeidirektionen sind – mit Ausnahme der Polizeidirektion Husum – jeweils zwei Kreise bzw. ein Kreis und eine kreisfreie Stadt zur Betreuung zugewiesen. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich der abweichende Behördenzuschnitt der Polizeidirektion Husum mit nur einem zu betreuenden Landkreis nicht bewährt hat. Die Defizite liegen wesentlich begründet in der zu geringen Personalstärke, in den besonderen geografischen Gegebenheiten und der Organisationsstruktur.

B. Lösung

Durch Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes werden die Polizeidirektionen Husum und Flensburg zu einer Polizeidirektion mit Sitz in Flensburg zusammengelegt.

Die Zusammenlegung führt zu strafferen Führungs- und Stabsstrukturen und ermöglicht die Stärkung operativer Dienststellen. Mit der Bündelung der Kräfte und dem größeren Personalkörper kann die Behörde ihre Aufgaben im nördlichen Landesteil effektiver und flexibler planen und erfüllen.

Die Änderung führt zur Verringerung der Anzahl der Polizeidirektionen in der Fläche von acht auf sieben durch Zusammenfassung der Zuständigkeitsbereiche der Polizeidirektionen Husum und Flensburg.

C. Alternativen

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Auftrag zur Vorbereitung einer möglichen Fusion der beiden Polizeidirektionen enthielt die Maßgabe, dass dauerhafte Mehrkosten nicht entstehen dürfen. Es entstehen übliche Reise- und Umzugskosten in geringem Umfang, die aus dem Behör-

denbudget getragen werden. Dem stehen dauerhafte Einsparungen durch Abminderung von Liegenschaften gegenüber, die erst mit Abschluss des zweijährigen Fusionsprozesses beziffert werden können.

2. Verwaltungsaufwand

Der erhöhte Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung der Behördenfusion ist in einem Projekt in der Alltagsorganisation geleistet worden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2013 mit den Verbänden von dem Gesetzesvorhaben unterrichtet.

F. Federführung

Innenministerium

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 12. November 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert
 - a) In dem einleitenden Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Worten „der kreisfreien Stadt Flensburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, das Komma nach den Worten „des Kreises Schleswig-Flensburg“ gestrichen und die Worte „und des Kreises Nordfriesland,“ eingefügt.
 - c) Nummer 4 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

Für den Personalrat gilt § 94a Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, TT. MM. 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Durch Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes werden die Polizeidirektionen Husum und Flensburg zu einer Polizeidirektion mit Sitz in Flensburg zusammengelegt.

Die Zusammenlegung führt zu strafferen Führungs- und Stabsstrukturen und ermöglicht die Stärkung operativer Dienststellen. Mit der Bündelung der Kräfte und dem größeren Personalkörper kann die Behörde ihre Aufgaben im nördlichen Landesteil effektiver und flexibler planen und erfüllen.

II. Einzelbegründung

Zu § 4 Abs. 1 POG:

Die Zusammenlegung der Polizeidirektionen Husum und Flensburg wird erreicht, indem die Aufgaben und der Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Husum der Polizeidirektion Flensburg übertragen werden. Die Polizeidirektion Flensburg mit Sitz in Flensburg wird damit zuständig für die Bezirke der kreisfreien Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig- Flensburg und des Kreises Nordfriesland.

Die Polizeidirektion Husum wird aufgelöst.

Zu § 13 POG:

Mit dieser Übergangslösung wird in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht auf die Anwendung des § 94a Mitbestimmungsgesetz SH verwiesen. Diese Bestimmung beschreibt den mitbestimmungsrechtlichen Regelfall für Übergangspersonalräte bei der Neubildung von Dienststellen im Rahmen von Umstrukturierungen bis zur Neuwahl des neuen Personalrates nach spätestens 6 Monaten.